

## **Trägerverein Quartiertreff Thunplatz QTT**

### **Statuten**

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Trägerverein Quartiertreff Thunplatz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat Sitz in Bern. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt auf dem Grundstück beim Waldeingang Thunplatz, welches ihm die Burgergemeinde Bern verpachtet hat, Einrichtungen für soziale und kulturelle Aktivitäten der Quartierbevölkerung und der im Quartier vertretenen Gruppen und Organisationen. Insbesondere engagiert er sich für Möglichkeiten einer generationenübergreifenden Zusammenarbeit. Ausserdem stellt der Verein den Anwohnern und interessierten Gruppen das Grundstück für eigenen Anlässe gegen ein Entgelt zur Verfügung.

#### Art. 3 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristische Personen werden, welche den Vereinszweck zu unterstützen wünschen. Mitglied ist, wer durch Vorstandsbeschluss aufgenommen worden ist und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.

Mehrere natürliche Personen derselben Familie können als Familie Mitglied werden (Familienmitgliedschaft).

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Wird der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern angefochten, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### Art. 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, in der Regel im ersten Quartal. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder die Revisionsstelle einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einberufung und die Mitteilungen des Vorstandes erfolgen nach Wahl des Vorstandes per Post oder per Email.

Jedes Mitglied, bzw. jede Familie bei der Familienmitgliedschaft, hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle
- genehmigt und revidiert die Statuten
- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- genehmigt das Budget und legt die Mitgliederbeiträge fest
- entlastet den Vorstand
- entscheidet bei Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes

#### Art. 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern. Er erarbeitet sein Pflichtenheft und sein Geschäftsreglement.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

#### Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus einem/r oder maximal zwei Revisoren/innen. Die Vereinsrechnung wird jährlich durch einen/eine Revisoren/in geprüft, welcher/e der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

#### Art.8 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins
- Subventionen und Spenden
- Vermögensertrag

## Statuten Trägerverein Quartiertreff Thunplatz

### Art. 9 Haftung und Unterschriftsberechtigung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### Art. 10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Rahmen des Vereinszwecks die Mitgliederversammlung. Ein Zurückfliessen der Mittel an Mitglieder, Spender oder Gönner ist ausgeschlossen.

### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1991 beschlossen und in Kraft gesetzt, am 26. März 2001, 29. März 2011 und 20. März 2017 überarbeitet, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Bern, den 20. März 2017



Christina von Gunten, Präsidentin



Nina Fauser, Vorstandsmitglied



Marc Hählen, Vorstandsmitglied



Dominik Walser, Vorstandsmitglied